

NI. 2371/11

1992-02-12

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen

an den Bundesminister für Justiz

Betreff: Mögliche Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen in Landesjagdgesetzen
bzw. Landestierschutzgesetzen

Der Paragraph 222 StGB inkriminiert Tierquälereien aller Art. Die Regelung der Jagd fällt in den Kompetenzbereich der Bundesländer; ein gesetzliches Verbot der Jagd mit Fallen existiert in den Bundesländern Vorarlberg, Wien und Niederösterreich (in NÖ sind lediglich Tollwutgebiete vom Verbot ausgenommen). In Tirol hat die Jägerschaft freiwillig auf die Anwendung von Fallen verzichtet.

In den diversen Landestierschutzgesetzen werden bundesweit sehr unterschiedlich bestimmte landwirtschaftliche Praktiken im Umgang mit Nutztieren ausdrücklich erlaubt, so etwa das Abätzen von Rinderhörnern, Kastrationen ohne Betäubung sowie Haltungsformen.

Hinsichtlich des Fallenfanges ist wohl unbestreitbar, daß diese Form der Jagd zu extremen Tierqualen führen kann; ein aktuelles veterinärmedizinisches Fakultätsgutachten liegt überdies vor. Hinsichtlich bestimmter landwirtschaftlicher Praktiken kann auch davon ausgegangen werden, daß die selben Handlungen außerhalb des landwirtschaftlichen Bereiches eindeutig als Tierquälerei gewertet würden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die folgende

Anfrage:

1. Das Verbot der Tierquälerei wird in der Praxis durch landesgesetzliche Jagdvorschriften bzw. durch einzelne Bestimmungen in den Landestierschutzgesetzen nicht unbeträchtlich ausgehöhlt. Wie beurteilen Sie persönlich diese Widersprüchlichkeit von Bundes- und Landesrecht im Lichte mangelnder Appellationsmöglichkeiten an die Höchstgerichte (Opfer der Jagd sind in der Regel herrenlose Tiere, im Bereich der Landwirtschaft geht es um Eingriffe durch den Eigentümer selbst bzw. seine MitarbeiterInnen) ?
2. Befürworten Sie persönlich eine Konkretisierung des Tatbestandes der Tierquälerei im § 222 StGB, etwa dahingehend, daß explizit die Fallenstellerei sowie tierquälische Praktiken im Bereich der Landwirtschaft inkriminiert werden ?

- 2 -

3. Die Schmerzempfindungen von Tieren dürften in den verschiedenen Bundesländern kaum differieren. Wie beurteilen Sie persönlich die Sinnhaftigkeit von inhaltlich teils sehr unterschiedlichen landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend Jagd bzw. Tierschutz ?
4. Wie stehen Sie persönlich zu den langjährigen Forderungen der Tierschutzvereine nach einem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz sowie nach der Klagslegitimation von Tierschutzvereinen bzw. eines Tierschutzanwaltes/einer Tierschutzanwältin ?